

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 19 T 117/16
39 IK 62/08 Amtsgericht [redacted]

27.10.2016

In dem Insolvenzverfahren

der Frau [redacted],
[redacted] Berlin,

Schuldnerin und
Beschwerdeführerin,

Beteiligte:

1. Rechtsanwalt [redacted],
[redacted] Berlin,

Treuhänder,

2. Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,
Kurfürstendamm 115b, 10707 Berlin,

weiterer Beteiligter/ Drittschuldner
und Beschwerdeführer,

hat die Zivilkammer 19 des Landgerichts Berlin am 27.10.2016 durch den Richter am Landgericht Thul als Einzelrichter beschlossen:

Auf die sofortigen Beschwerden der Schuldnerin und des Drittschuldners vom 26.02.2013 wird der Beschluss des Amtsgerichts [redacted] vom 11.02.2013 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die sofortigen Beschwerden sind zulässig und begründet, da der angefochtene Beschluss unter solch schwerwiegenden Verfahrensmängeln leidet, dass er aufzuheben war.

Aufgrund dieser Verfahrensmängel war die Sache zudem zurückzuverweisen, zumal sich das Beschwerdegericht nicht in der Lage sieht, selbst zu entscheiden.

Das Amtsgericht hat selbst erkannt, dass ein Verfahrensfehler dergestalt vorliegt, dass jedenfalls der Schuldnerin vor Erlass des angefochtenen Beschlusses kein rechtliches Gehör gewährt worden ist und daher ein Verstoß gegen Art. 103 GG vorliegt.

Die Verletzung grundgesetzlich verankerter Rechte kann nicht durch den späteren Verfahrensverlauf geheilt werden und nicht mit dem Argument umgangen werden, dass die Entscheidung in der Sache richtig sei.

Allerdings ist auch nicht erkennbar bzw. überprüfbar, ob die Entscheidung tatsächlich in der Sache richtig ist, da es an einer tragfähigen Begründung des Amtsgerichts insoweit fehlt.

Die Bezugnahme auf den rechtskräftigen, anscheinend gleichlautenden, Beschluss gegenüber dem Ehemann reicht nicht aus, jedenfalls dann nicht, wenn dieser Beschluss nicht Akteninhalt geworden ist und auch nicht mit Sicherheit feststeht, dass alle Beteiligten Kenntnis von diesem Beschluss besaßen.

Dem Beschwerdegericht ist dieser Beschluss ebenfalls nicht bekannt, weshalb nicht überprüft werden kann, ob die im angefochtenen Beschluss angegebenen Prozentzahlen zutreffend sind.

Allerdings bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Angabe solcher Prozentzahlen; entgegen der Ansicht des Drittschuldners ist das Insolvenzgericht nicht verpflichtet hier konkrete Summen anzugeben.

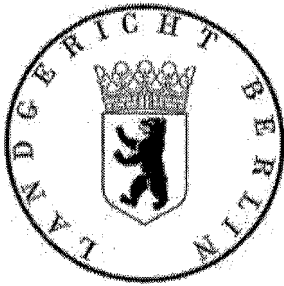
Zu Recht weist der Drittschuldner allerdings darauf hin, dass die Rechtskraft des Beschlusses gegenüber dem Ehemann das hiesige Insolvenzgericht nicht etwa bindet und daher dieses aus eigener Kompetenz und unter Anwendung eigenen Ermessens zu überprüfen hat, ob die im rechtskräftigen Beschluss angegebenen Zahlen zutreffend sind. Tatsächlich ist hier nicht ersichtlich, ob eine solche Prüfung und Ermessensausübung überhaupt stattgefunden hat. Dies ist nunmehr, nach Gewährung rechtlichen Gehörs, vom Insolvenzgericht nachzuholen.

Es dürfte sinnvoll sein, bei der Neubescheidung sodann auch die sonstigen Fehler hinsichtlich der zugrundezulegenden Stufen zu korrigieren sowie die weitere Entwicklung durch die Entscheidung des Landgerichts vom 29.07.2015 zu berücksichtigen, um für alle beteiligten Klarheit zu schaffen.

Zudem sollte zugleich über den Antrag des Treuhänders vom 14.03.2013 sowie der Schuldnerin vom 22.02.2013 entschieden werden, was anscheinend noch nicht geschehen ist.

Thul

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 28.10.2016



Folger
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.